



Predigergasse 12  
3011 Bern  
Telefon 031 321 79 20  
ratssekretariat@bern.ch  
www.bern.ch

An den Stadtrat von Bern

Bern, 24. September 2021

**Einführung Finanzkommission und Neuordnung Kommissionswesen; Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement, GRSS; SSSB 151.21); Teilrevision; Stellungnahme der SokoNSB22 zu den Anträgen aus der 1. Lesung**

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

Der Stadtrat hat das im Titel genannte Geschäft an seiner Sitzung vom 3. Juni 2021 in erster Lesung behandelt. Zum Geschäft sind diverse Anträge aus der Aufsichtskommission und dem Stadtrat eingegangen (vgl. Anhang). Die SokoNSB22 nimmt zu diesen Anträgen wie folgt Stellung.

**Anträge 1-3: Art. 19a Vertretung der Fraktionen**

Die SokoNSB22 hat die Frage, ob zukünftig auch Fraktionen, welchen aufgrund ihrer Fraktionsstärke keinen Kommissionssitz zusteht, ein Mitglied mit Beobachterstatus in die Kommissionssitzungen entsenden dürfen, eingehend diskutiert. Die Mehrheit der Kommission lehnt dies ab und erachtet die heutige Regelung, bei der eine solche Vertretung in den ständigen Kommissionen ausgeschlossen ist, als ausreichend. Neben Mehrkosten für Sitzungsgeld hätte die Regelung auch einen administrativen Mehraufwand für die Kommissionssekretariate zur Folge. Setzt der Stadtrat eine nichtständige Kommission mit einem Spezialauftrag ein, kann die Öffnung für Fraktionen ohne Sitzanspruch gemäss der SokoNSB22 fallweise Sinn machen, beispielsweise wenn eine Kommission mit weniger als den üblichen 11 Mitgliedern eingesetzt wird, oder wenn der Auftrag der eingesetzten Spezialkommission ein Thema betrifft, bei dem alle Fraktionen miteinbezogen werden sollten. Mit der bestehenden Regelung steht es dem Stadtrat offen, beim Einsatz einer nichtständigen Kommission die Öffnung für Fraktionen ohne Sitzanspruch festzulegen, wie dies bei der SokoNSB22 selbst der Fall ist, in der neben 9 Mitgliedern je eine Vertretung mit Beobachterstatus aus der Fraktion AL/GaP/PdA und aus der Fraktion Mitte sitzen.

*Stellungnahme SokoNSB22*

Die SokoNSB22 lehnt die Anträge 1 bis 3 ab.

**Antrag 4: Art. 20 Geschäftsprüfungskommission und Art. 21 Finanzkommission**

Nach eingehender Prüfung ist die SokoNSB22 bei der Erarbeitung zur Neuordnung Kommissionswesen zum Schluss gekommen, dass reglementarisch festgehalten werden soll, welche Aufsichtskommission für welche Anstalt zuständig ist. Eine Aufgabenteilung pro Anstalt ist nicht angezeigt.

Eine knappe Mehrheit der Kommission vertrat bis zur ersten Lesung die Haltung, dass die zukünftige Geschäftsprüfungskommission (GPK) grundsätzlich für die Gemeindeunternehmen zuständig sein soll, mit Ausnahme der Aufsicht über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (PVK). Dies rechtfertigt sich deshalb, weil die Oberaufsicht des Stadtrats nach Artikel 26 Absatz 1 des Reglements Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr) 6 und Artikel 15a Absatz 4 des Anstaltsreglements der städtischen Verkehrsbetriebe (SVB) vom 28. September 1977 in erster Linie darin besteht zu prüfen, ob der Gemeinderat als unmittelbare Aufsichtsbehörde seine Aufsicht korrekt ausübt. Etwas anders gelagert ist die Aufsicht über die PVK. Die PVK untersteht der Aufsicht nach den Artikeln 61 ff. des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die namentlich die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung prüft (Art. 62 BVG). Die Aufsicht der Stadt kann sich also nicht auf diese Aspekte beziehen, sondern soll in erster Linie Erkenntnisse mit Blick auf die Leistungen der PVK und z.B. den Finanzierungsplan nach Artikel 32 des Reglements vom 11. Mai 2017 über die Personalvorsorgekasse der Stadt Bern (Personalvorsorgereglement; PVR) vermitteln. Soweit die Stadt überhaupt Aufsichtsfunktion hat, stehen somit gemäss SokoNSB22 finanzielle Aspekte im Vordergrund.

Bereits in der Vorkonsultation hat sich die Aufsichtskommission (AK) gegen diese Verteilung ausgesprochen und in der 1. Lesung im Stadtrat nun den Antrag 4 eingereicht. Die Oberaufsichtsfunktion der Geschäftsprüfungskommission in Sinne eines politischen Controllings soll sich gemäss der AK wie bisher auch auf die PVK erstrecken. Die AK argumentiert, dass es bei der Kontrolle der PVK wie bei den Anstalten nur um eine retrospektive Aufsicht gehen kann, die generell der GPK zugeordnet ist und nicht um eine prospektive, die der FIKO zugeordnet ist. Eine Unterscheidung bezüglich des Controllings zwischen den Gemeindeunternehmen Bernmobil und ewb und der PVK ist vor diesem Hintergrund aus Sicht der AK nicht zielführend.

In seiner schriftlichen Stellungnahme zuhanden der SokoNSB22 zu den Anträgen aus der ersten Lesung vertritt der Gemeinderat die Haltung, dass bei der Aufsicht finanzielle Aspekte im Vordergrund stehen, dort wo die Stadt überhaupt eine Aufsichtsfunktion hat. Deshalb erachtet er die Unterstellung der PVK unter die Aufsicht der Finanzkommission als sinnvoll.

Die SokoNSB22 hat das Anliegen der AK und die Position des Gemeinderats im Rahmen der zweiten Lesung erneut diskutiert. Nach wie vor ist die Kommission in dieser Frage gespalten. Eine knappe Mehrheit stützt schliesslich die Argumentation der AK und stimmt in der Folge dem Antrag 4 zu.

***Stellungnahme SokoNSB22***

Die SokoNSB22 beantragt, Antrag 4 anzunehmen.

**Anträge 5-12: Art. 58 Arten und Form**

Die SokoNSB22 hat sich bei der Erarbeitung der Neuordnung Kommissionswesen vertieft mit dem Instrument der Finanzmotion auseinandergesetzt und die Vor- und Nach-

teile der verschiedenen Bedingungen zur Einreichung einer solchen Motion diskutiert. Die Kommission will die Hürde für die Einreichung bewusst höher setzen als bei anderen politischen Vorstössen: So soll die Finanzmotion entweder durch die Finanzkommission eingereicht werden können oder aus dem Stadtrat, wenn sie von mindestens 30 Mitgliedern unterzeichnet ist. Die Aufgaben- und Finanzplanung ist grundsätzlich Sache der Exekutive. Die Finanzmotion ist im Gegensatz zur bestehenden Möglichkeit der Planungserklärung für die Exekutive ein verbindliches Instrument und soll deshalb entweder von einer grösseren, repräsentativen Anzahl Ratsmitglieder oder die für Finanzfragen zuständige und verantwortliche Kommission beantragt werden. Ein weiteres Argument für die Einschränkung liegt auch darin, dass die Finanzmotion mit den kürzeren Behandlungsfristen prioritär behandelt wird und deshalb bereits bei der Einreichung breit abgestützt sein soll.

Der Gemeinderat betont in seiner schriftlichen Stellungnahme erneut, dass er der Einführung einer Finanzmotion kritisch gegenübersteht. Wenn sie dennoch eingeführt wird, befürwortet er die Variante der SokoNSB22, welche die Hürde zur Einreichung eher höher setzen will.

*Stellungnahme SokoNSB22*

Die SokoNSB22 lehnt die Anträge 5 bis 12 ab.

**Antrag 13: Art. 60a (neu) Finanzmotion und Art. 73 Entscheid**

Die SokoNSB22 ist der Meinung, dass die Hürde beim Einreichen einer Finanzmotion (siehe vorangehender Abschnitt) gesetzt werden soll. Mit der Vorgabe, dass nur zwei Drittel statt das absolute Mehr des Stadtrats die Finanzmotion überweisen können, würde eine zusätzliche Hürde eingebaut, welche die SokoNSB22 als überflüssig erachtet.

*Stellungnahme SokoNSB22*

Die SokoNSB22 lehnt den Antrag 13 ab.

Freundliche Grüsse



Regula Bühlmann  
Kommissionspräsidentin